

und hetzerische Äußerungen gegen die Angehörigen der Sicherheitsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen machten. Derartige Vorkommnisse führen in der Regel zum Besuchsabbruch, um ein Ausweiten von Provokationen zu unterbinden. Alle Vorkommnisse dieser Art müssen mit der Situation angepaßten Mitteln und Methoden unverzüglich und entschlossen unterbunden werden sowie für eventuelle notwendige weitere staatliche Reaktionen auf dieses Verhalten sowie für weitergehende politische und politisch-operative Maßnahmen exakt durch die anwesenden Mitarbeiter der Linie XIV und IX dokumentiert werden.

Zur vorbeugenden Verhinderung des Aus- bzw. Einschleusens unerlaubter Informationen und Gegenstände aus bzw. in die Untersuchungshaftanstalt werden Verhaftete vor und nach jedem persönlichen Kontakt mit Besuchern körperlich durchsucht. Diesem Ziel dient auch der Sicherheitsgrundsatz, daß bei der Begrüßung und Verabschiedung der Besucher körperliche Kontakte - außer dem Händedruck - untersagt sind. Eine gesetzliche Grundlage, Besucher und die von diesen mitgeführten Taschen und andere Gepäckstücke zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu durchsuchen, existiert gegenwärtig nur in Verbindung mit dem VP-Gesetz. (Vgl. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 VP-Gesetz) Es wäre jedoch zweckmäßiger, auch im Untersuchungshaftvollzugsgesetz der DDR zu regeln, daß Personen, die die Untersuchungshaftanstalten zum Zwecke der Besuchsdurchführung betreten, sowie die von diesen Personen mitgeführten Gepäckstücke kontrolliert und bei Erfordernis durchsucht werden können. Um die mit persönlichen Kontakten Verhafteter zu Personen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt objektiv verbundenen Gefahren weitestgehend unwirksam zu machen, sind Besuche Verhafteter mit Familienangehörigen und nahestehenden Personen sowie mit gesellschaftlichen Kräften grundsätzlich durch den für den Untersuchungsvorgang verantwortlichen Untersuchungsführer und einen Mitarbeiter der Diensteinheit der Linie XIV zu sichern. Verletzungen dieses Prinzips, indem zum Beispiel nur ein Mitarbeiter den Besuch sichert, bergen unmittelbar die Gefahr der Begehung von Verdunklungshandlungen in sich. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mitarbeiter durch bestimmte Um-